

Synopse Satzungsänderungen zu beschließen von der Mitgliederversammlung am 18.05.2025

Fassung alt	Änderungen	Fassung neu
§2 Vereinszweck Satz 2		
Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.	Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller. achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.	Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit , Vielfalt und Chancengleichheit aller.
Mustersatzung, muss übernommen werden		
§2 Vereinszweck Satz 3		
Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.	Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.	Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
Mustersatzung, muss übernommen werden		
§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes Satz 2 Buchstabe a		
a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und	a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und	a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und

alpinsportlicher Unternehmungen und Ausleihe von Berg-Sportausrüstung.	alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, und Ausleihe von Berg-Sportausrüstung, und Unterstützung des alpinen Rettungswesens.	alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Berg-Sportausrüstung, und Unterstützung des alpinen Rettungswesens.
Ergänzung des Unterpunktes 2a		
\$3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes Satz 2 neuer Buchstabe e		
Neuer Punkt e)	Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen.	Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen.
Die alten Punkte e bis k verschieben sich um eins hoch. Faktisch machen wir diese Förderung schon durch die Entrichtung unserer Mitgliedsbeiträge.		
\$3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes Satz 2 neuer Buchstabe g		
Neuer Punkt g)	Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten.	Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten.
Die alten Punkte g bis l verschieben sich um eins hoch. Der fett gedruckte Text ist Mustersatzung und muss daher übernommen werden, der restliche Text ist optional.		
\$3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes Satz 2 neuer Buchstabe i		
Neuer Punkt i)	Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen	Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen

	Bereichen der Vereinsarbeit.	Bereichen der Vereinsarbeit.
Die alten Punkte i bis m verschieben sich um eins hoch. Mustersatzung, muss übernommen werden.		
\$3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes Satz 2 Punkt n)		
.n) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.	<i>.n) Planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Sektionen durch die gemeinschaftliche Nutzung von Kletter- bzw. Boulderhallen.</i>	<i>.n) Planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Sektionen durch die gemeinschaftliche Nutzung von Kletter- bzw. Boulderhallen.</i>
<p>Die alte Formulierung ist nicht mehr aktuell!</p> <p>Eine DAV-Sektion darf ihren Satzungszweck „Förderung des Sports“ auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen DAV-Sektionen erfüllen. Diese Kooperation erfolgt durch die Nutzungsüberlassung von Kletterhallen zum Sportklettern und Bouldern zwischen den DAV-Sektionen. Ein Kooperationsvertrag hierzu ist abzuschließen.</p> <p>Diese neue Formulierung muss in die Satzungen der kooperierenden Sektionen aufgenommen werden.</p> <p>Die Bund-Länderkonferenz der Finanzminister*innen hat in ihrer Sitzung im Dezember 2023 entschieden, dass die kurzfristige Überlassung von Kletter- und Boulderanlagen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung auch für Mitglieder anderer DAV-Sektionen dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zugeordnet werden kann.</p>		
\$3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes Satz 3 neuer Punkt h)		
Neuer Punkt h)	h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u.ä.)	h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u.ä.)
Die alten Punkte h und i verschieben sich um eins hoch. Machen wir faktisch schon, zumindest in der Kletterhalle.		
\$3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes Satz 3 neuer Punkt i)		
Neuer Punkt i)	i) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln.	i) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln.
Die alten Punkte i bis j verschieben sich um eins hoch.		
\$ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V. Punkt 7		
7. jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es	7. Die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von	7. Die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von

<p>sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen.</p>	<p>Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt. jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen.</p>	<p>Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt.</p>
<p>Mustersatzung, muss übernommen werden</p>		
<p>\$17 Aufgaben</p>		
<p>Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.</p>	<p>Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind.</p>	<p>Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind.</p>
<p>Dieser Satz steht so in der Mustersatzung. Im Haushaltsplan gibt es immer Abweichungen, da zum Zeitpunkt seiner Erstellung noch nicht alle Vorkommnisse eines Jahres bekannt sind. Insofern ist dieser Satz gelebte Praxis.</p>		
<p>\$18 Geschäftsordnung neuer Satz 5</p>		
<p>Neuer Satz 5</p>	<p>Beschlüsse des Vorstandes können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz</p>	<p>Beschlüsse des Vorstandes können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz</p>

	herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen 3 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht. Auch bei diesem Beschluss gilt die einfache Stimmenmehrheit.	herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen 3 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht. Auch bei diesem Beschluss gilt die einfache Stimmenmehrheit.
--	--	--

Die alten Sätze 5-7 verschieben sich um eins hoch. Dieser neues Satz 5 ist die Rechtsgrundlage dafür Sitzungen des Vorstandes auch virtuell abhalten zu können. Die Corona-Epidemie hat diese Notwendigkeit aufgezeigt.

\$19 Beirat neuer Satz 5

	5. Beschlüsse des Beirates können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen 3 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht. Auch bei diesem Beschluss gilt die einfache Stimmenmehrheit	5. Beschlüsse des Beirates können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen 3 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht. Auch bei diesem Beschluss gilt die einfache Stimmenmehrheit
--	---	---

Der alte Satz 5 verschiebt sich um eins hoch. Dieser neues Satz 5 ist die Rechtsgrundlage dafür Sitzungen des Beirates auch virtuell abhalten zu können. Die Corona-Epidemie hat diese Notwendigkeit aufgezeigt.

Mitgliederversammlung \$20 Einberufung Satz 1

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tages-Ordnung schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt	Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens drei Wochen vorher schriftlich oder über die Website der Sektion „dav-frankenthal.de“ eingeladen werden	Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens drei Wochen vorher schriftlich oder über die Website der Sektion „dav-frankenthal.de“ eingeladen werden
---	--	--

<p>der Sektion einberufen. Das Einladungs-schreiben oder das Mitteilungsblatt der Sektion gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Innerhalb der mit der Einladung gesetzten Frist eingehende Anträge zur Tagesordnung werden durch Aushang im Kletterzentrum Pfalz Rock, Mörscher Straße 89, 67227 Frankenthal, dort am roten Brett-im Eingangsbereich der Halle, und durch die Home-Page dav-frankenthal.de, dort Startseite, bekannt gegeben.</p>	<p>müssen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung bzw. der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. Eine schriftliche Einberufung kann per E-Mail oder Post erfolgen; sie gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Postadresse gerichtet ist.</p> <p>Innerhalb der mit der Einberufung gesetzten Frist eingehende Anträge zur Tagesordnung werden durch Aushang im Kletterzentrum Pfalz Rock, Mörscher Straße 89, 67227 Frankenthal, dort am roten Brett im Eingangsbereich der Halle, und durch die Website der Sektion „dav-frankenthal.de“ bekannt gegeben.</p>	<p>müssen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung bzw. der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. Eine schriftliche Einberufung kann per E-Mail oder Post erfolgen; sie gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Postadresse gerichtet ist.</p> <p>Innerhalb der mit der Einberufung gesetzten Frist eingehende Anträge zur Tagesordnung werden durch Aushang im Kletterzentrum Pfalz Rock, Mörscher Straße 89, 67227 Frankenthal, dort am roten Brett im Eingangsbereich der Halle, und durch die Website der Sektion „dav-frankenthal.de“ bekannt gegeben.</p>
---	---	---

Da es ab 2026 auf Beschluss der Mitgliederversammlung 2024 kein Mitteilungsblatt der Sektion in Druckform mehr gibt, wollen wir zukünftig über die Homepage der Sektion einladen. In einer Übergangszeit wollen wir aber noch schriftlich, also per Brief, einladen da noch nicht sichergestellt werden kann, dass auch jedes Mitglied Zugang zum Internet hat.

Mitgliederversammlung \$20 Einberufung neuer Satz 2

<p>Neuer Satz 2</p>	<p>Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den</p>	<p>Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den</p>
---------------------	---	---

	Mitgliedern bei der Einberufung mit. In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.	Mitgliedern bei der Einberufung mit. In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
Die alten Sätze 2 und 3 verschieben sich um eins hoch. Mit dieser Regelung wird es möglich die Mitgliederversammlung auch anders als in physischer Anwesenheit der Mitglieder abhalten zu können.		
Mitgliederversammlung §20 Einberufung Satz 3		
Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.	Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 und Absatz 2 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.	Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 und Absatz 2 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
Satz 3 muss um den neuen Absatz 2 ergänzt werden.		
Geschäftsordnung §22 Satz 4		
4. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge nicht die Änderung der Satzung und/oder der Vorstandschaft betreffen und mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.	Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Für die Bestimmbarkeit dieser Antragsfrist wird der voraussichtliche Termin der Mitgliederversammlung spätestens 10 Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Website der Sektion „dav-frankenthal.de“	Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Für die Bestimmbarkeit dieser Antragsfrist wird der voraussichtliche Termin der Mitgliederversammlung spätestens 10 Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Website der Sektion „dav-frankenthal.de“

	<p>bekannt gegeben. Die Einberufung gemäß § 20 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt. Verspätet eingereichte Anträge sind in der Mitgliederversammlung nur dann zu behandeln, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingegangen sind und in der Mitgliederversammlung von einem Drittel der vertretenen Stimmen unterstützt werden; dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung und/oder der Vorstandschaft, Auflösung des Vereins und Festsetzung von Beiträgen und Umlagen.</p>	<p>bekannt gegeben. Die Einberufung gemäß § 20 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt. Verspätet eingereichte Anträge sind in der Mitgliederversammlung nur dann zu behandeln, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingegangen sind und in der Mitgliederversammlung von einem Drittel der vertretenen Stimmen unterstützt werden; dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung und/oder der Vorstandschaft, Auflösung des Vereins und Festsetzung von Beiträgen und Umlagen.</p>
<p>Die Mitglieder haben viel mehr Zeit eigene Anträge auf die Tagesordnung der kommenden MV zu bringen die dann auch in der Einladung verzeichnet sind da die Einladung mit der Tagesordnung erst später erfolgt.</p>		
<p>Genehmigungssatz DAV</p>		
<p>Genehmigung durch den DAV e.V. gemäß §§ 7 Abs. 1g) und 13 Abs.2, l) der Satzung des DAV e.V. :</p>	<p>Genehmigung durch den DAV e.V. gemäß §§ 7 Abs. 1g) und 13 Abs.2, † k) der Satzung des DAV e.V. :</p>	<p>Genehmigung durch den DAV e.V. gemäß §§ 7 Abs. 1g) und 13 Abs.2, k) der Satzung des DAV e.V. :</p>
<p>Anpassung des Spiegelpunkt-Buchstabens</p>		